

Satzung über die Teilaufhebung des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Bei den Gymnasien“

Aufgrund des § 2 Abs. 1 und 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl I S. 2141, berichtigt 1998 S. 137), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 23.07.2002 (BGBl I S. 2850) i.V.m. Art. 23 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.04.2001 (GVBl S. 140) und Art. 91 Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.08.1997 (GVBl S. 433, ber. GVBl 1998 S. 270, BayRS 2132-1-I), geändert durch Gesetz vom 10.07.1998 (GVBl S. 389), vom 24.07.1998 (GVBl S. 439), § 15 Gesetz vom 16.12.1999 (GVBl S. 521) und § 7 Gesetz vom 27.12.1999 (GVBl S. 532) hat der Stadtrat Cham in seiner Sitzung am 27.05.2004 die Teilaufhebung des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Bei den Gymnasien“ als Satzung beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich der Teilaufhebung sind der Lageplan M=1:1000 und der Auszug aus dem Bebauungsplan M=1:1000 jeweils vom 16.10.2003 maßgebend. Sie sind Bestandteile dieser Satzung.

§ 2

Inkrafttreten

Die Teilaufhebungssatzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).



Cham, 28.05.2004
Stadt Cham

[Handwritten Signature]
Hackenspiel
Erster Bürgermeister

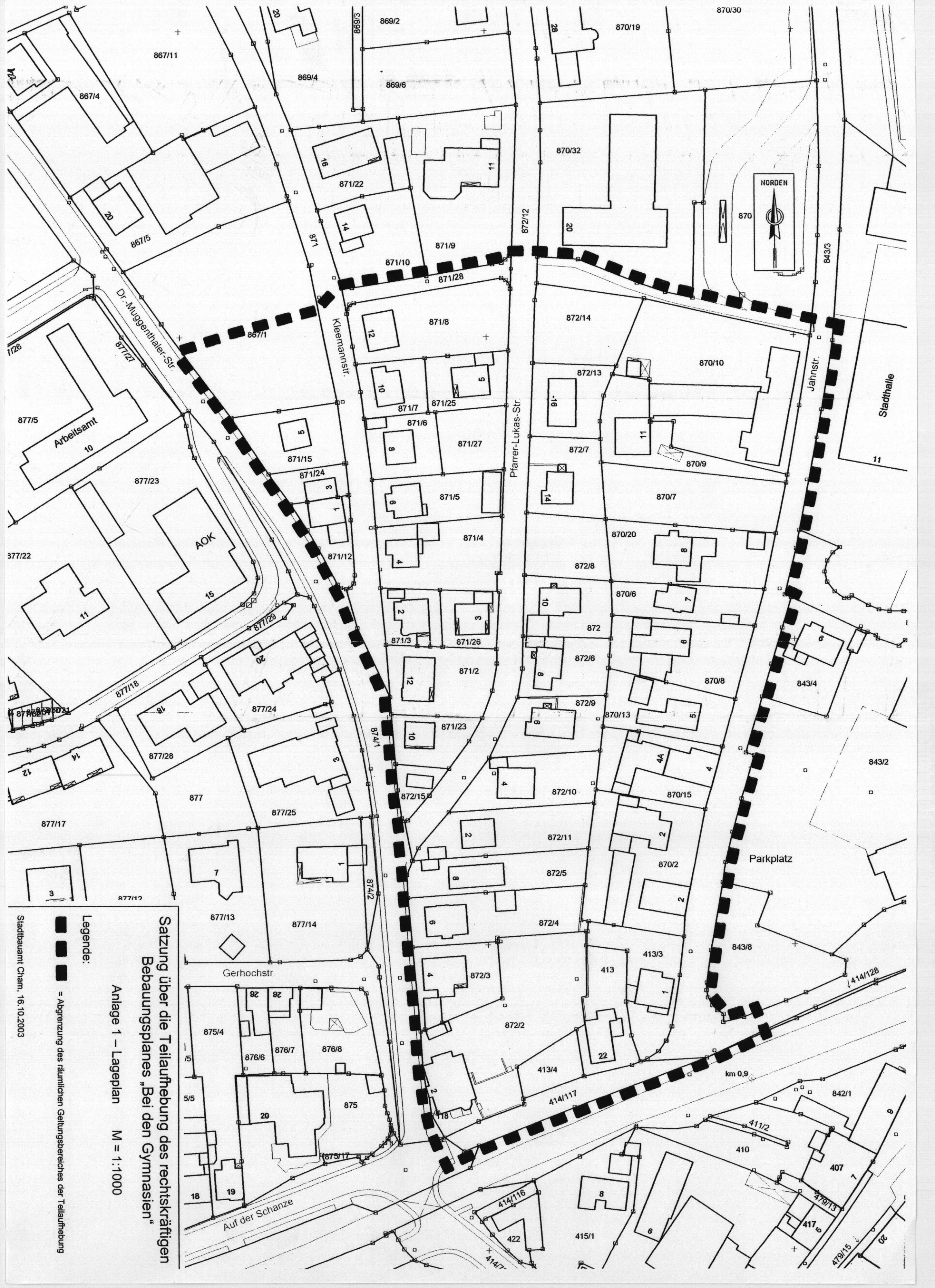
B. Nr. 4.1.3.1
Bestandskraft: 7.6.04
Sg. So

Begründung

Anlässlich der Prüfung eines Bauvorhabens wurde festgestellt, dass der seit 06.05.1983 rechtskräftige Bebauungsplan „Bei den Gymnasien“ nicht mehr den neuzeitlichen städtebaulichen Anforderungen entspricht. So sind u.a. die Baugrenzen zu eng gefasst und es ist lediglich eine Bebauung mit E+1 möglich. Nachdem die Grundstücke bis auf wenige Ausnahmen bereits bebaut sind, kommt eine Teilaufhebung des Bebauungsplanes im Bereich des allgemeinen Wohngebietes (WA) in Betracht. Zukünftige Neubauten oder Wohnhaus-erweiterungen können dann im Rahmen des § 34 Abs. 1 BauGB genehmigt werden.

Das Gebiet für die Teilaufhebung des Bebauungsplanes wird wie folgt abgegrenzt:

- Norden: Fußweg von der Jahnstraße zur Pfarrer-Lukas-Straße (entlang des Busbahnhofes Jahnstraße), Verbindungsstraße zwischen Pfarrer-Lukas-Straße und Kleemannstraße, in gerader Linie zur Dr.-Muggenthaler-Straße
- Osten: Jahnstraße
- Süden: Auf der Schanze (sog. „Sonnleitnergäßchen“)
- Westen: Dr.-Muggenthaler-Straße



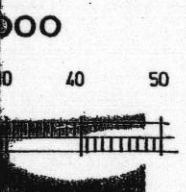
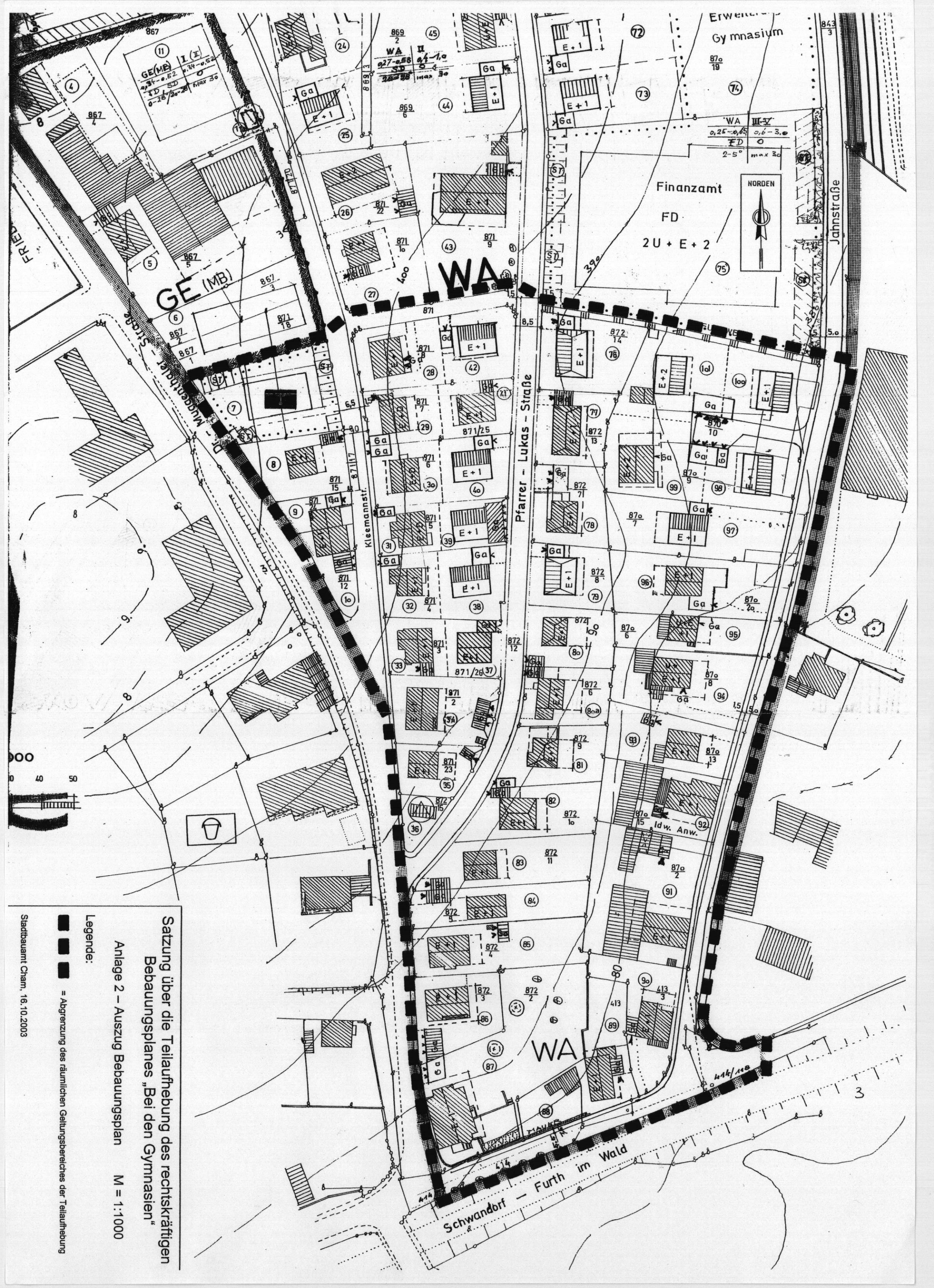
**Satzung über die Teilaufhebung des rechtskräftigen
Bebauungsplanes „Bei den Gymnasien“**

Anlage 1 – Lageplan M = 1:1000

Legende:

 = Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches der Teilaufhebung


Stadtbaurechtsamt Cham, 16.10.2003



Satzung über die Teilaufhebung des rechtskräftigen
 Bebauungsplanes „Bei den Gymnasien“
 Anlage 2 – Auszug Bebauungsplan M = 1:1000
 Legende:
 ■ = Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches der Teilaufhebung
 Stadtbauamt Cham, 16.10.2003

Verfahrensvermerke

Der Stadtrat Cham hat in seiner Sitzung am 16.10.2003 die Einleitung des Verfahrens über die Teilaufhebung der rechtskräftigen Bebauungsplanes „Bei den Gymnasien“ beschlossen. Der Teilaufhebungsbeschluss wurde am 12.11.2003 ortsüblich bekannt gemacht.



Cham, 13.11.2003
Stadt Cham

Hackenspiel
Erster Bürgermeister

Die Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Entwurf der Teilaufhebungssatzung mit Begründung hat in der Zeit vom 12.11.2003 bis 28.11.2003 stattgefunden.



Cham, 01.12.2003
Stadt Cham

Hackenspiel
Erster Bürgermeister

Die Teilaufhebungssatzung wurde mit Stadtratsbeschluss vom 24.03.2004 gebilligt und mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 23.04.2004 bis 24.05.2004 öffentlich ausgelegt.



Cham, 25.05.2004
Stadt Cham

Hackenspiel
Erster Bürgermeister

Die Stadt Cham hat mit Beschluss des Stadtrates vom 27.05.2004 gemäß § 10 BauGB die Teilaufhebungssatzung beschlossen.



Cham, 28.05.2004
Stadt Cham

Hackenspiel
Erster Bürgermeister

Eine Genehmigung der Teilaufhebungssatzung ist nicht erforderlich (§ 10 Abs. 2 BauGB). Die vom Stadtrat in seiner Sitzung am 27.05.2004 als Satzung beschlossene Teilaufhebung wurde am 05.06.2004 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Die Teilaufhebungssatzung mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Stadt Cham zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über deren Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit der Bekanntmachung tritt die Teilaufhebungssatzung in Kraft. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214, 215 und 215 a BauGB ist hingewiesen worden.



Cham, 07.06.2004
Stadt Cham

Hackenspiel
Erster Bürgermeister